



Vernehmlassungsentwurf vom 14. Februar 2018 mit Erläuterungen

Verordnung

über die Aufnahme an die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (Aufnahmeverordnung)

(vom)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Aufnahme an

- a. die kantonalen Maturitätsschulen im Anschluss an die 2. Klasse (10. Schuljahr) und die 3. Klasse (11. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe sowie nach Abschluss der beruflichen Grundbildung,
- b. eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität bei nichtkantonalen Anbietern mit einer Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) im Kanton Zürich.

Nichtkantonale Anbieter von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität ohne Leistungsvereinbarung

§ 2. ¹ Nichtkantonale Anbieter eidgenössisch anerkannter Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität ohne Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 EG BBG können zum Erwerb der Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1) die einheitliche Aufnahmeprüfung oder die Nachprüfung verwenden, wenn sie diese zeitgleich mit den kantonalen Anbietern durchführen.

² Sie können zum Erwerb der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) anstelle einer Aufnahmeprüfung eine Promotionsprüfung in das 2. Semester durchführen.



Begriffe

§ 3. In dieser Verordnung bedeutet:

ZAP2: Aufnahmeprüfung an kantonale Maturitätsschulen im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe. Dies sind die Kurzgymnasien und die Handelsmittelschulen (HMS).

ZAP3: Aufnahmeprüfung an kantonale Maturitätsschulen im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung. Dies sind im Anschluss an die 3. Klasse die Informatikmittelschulen (IMS), die Fachmittelschulen (FMS) sowie die kantonalen und privaten Anbieter mit Leistungsvereinbarung nach § 25 Abs. 3 EG BBG eidgenössisch anerkannter Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität (BMS) zur Erlangung der BM 1. Nach Abschluss der beruflichen Grundbildung kann an einer BMS zudem die BM 2 erlangt werden.

Altersgrenze

§ 4. ¹ In die 1. Klasse werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die nicht vor dem 31. Juli des Eintrittsjahres das

- a. 17. Altersjahr vollendet haben bei der Aufnahme an eine Maturitätsschule im Anschluss an die 2. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe,
- b. 18. Altersjahr vollendet haben bei der Aufnahme an eine Maturitätsschule im Anschluss an die 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe.

² Für die Aufnahme in ein höheres Schuljahr gilt das entsprechend höhere Altersjahr.

³ Die Aufnahme an eine BMS ist an keine Altersgrenze gebunden.

Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 5. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

2. Abschnitt: Aufnahme in die 1. Klasse

A. Allgemeines

Aufnahme

§ 6. ¹ Aufgenommen in die 1. Klasse wird, wer die Altersgrenze nach



§ 4 nicht überschreitet und

- a. das Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung gemäss §§ 8 ff. bestanden hat oder
- b. die Voraussetzungen für eine Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung gemäss §§ 30 ff. erfüllt.

² Die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht setzt zudem voraus:

- a. während der beruflichen Grundbildung einen Lehrvertrag für eine betrieblich organisierte Grundbildung oder einen Ausbildungsvertrag für eine schulisch organisierte Grundbildung zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ),
- b. nach Abschluss der beruflichen Grundbildung eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit EFZ.

Probezeit

§ 7. ¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse einer Maturitätsschule erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss den entsprechenden Bestimmungen in den Promotionsreglementen, ob die Promotionsvoraussetzungen erfüllt sind. Wer sie nicht erfüllt, wird von der Schule weggewiesen.

² An den BMS gibt es keine Probezeit.

B. Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung

Zulassung

a. Aufnahmeprüfung

§ 8. ¹ Schülerinnen und Schüler der Abteilung A der Sekundarstufe, Schülerinnen und Schüler der Abteilung B der Sekundarstufe, die zusätzlich eine schriftliche Empfehlung ihrer Klassenlehrperson vorlegen, sowie Schülerinnen und Schüler, die eine gleichwertige Ausbildung vorweisen, werden

- a. zur ZAP2 zugelassen, sofern sie die 2. Klasse oder 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Stufe einer anderen Ausbildung besuchen,
- b. zur Aufnahmeprüfung für eine IMS, eine FMS oder für einen BM 1-Bildungsgang zugelassen, sofern sie die 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Stufe einer anderen Ausbildung besuchen.



² Die Zulassung an die Aufnahmeprüfung für eine IMS setzt zusätzlich das notwendige Resultat im Eignungstest gemäss § 9 voraus.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung.

b. IMS

§ 9. ¹ Die Schulleitungen der IMS bestimmen den für die Anmeldung erforderlichen Eignungstest und das für die Prüfungszulassung notwendige Resultat.

² Der Eignungstest kann kostenpflichtig sein.

Zentrale Aufnahmeprüfungen

§ 10. ¹ Die Kurzgymnasien und die HMS führen eine einheitliche und zeitgleich stattfindende ZAP2 durch.

² Die übrigen kantonalen Maturitätsschulen führen eine einheitliche und zeitgleiche Aufnahmeprüfung für IMS, FMS und BM 1 durch.

³ Die BMS führen eine einheitliche und zeitgleich stattfindende Aufnahmeprüfung für die BM 2 durch.

⁴ Abs. 1-3 gelten auch für die Nachprüfungen.

⁵ Der Bildungsrat legt den Prüfungsinhalt in den Prüfungsanforderungen fest. Die Fachkommissionen erstellen die Prüfungsaufgaben gestützt auf die Prüfungsanforderungen und unter Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I.

⁶ Die Prüfungen finden an den einzelnen Schulen statt.

Anmeldung

§ 11. ¹ Die Anmeldung erfolgt für die Kunst- und Sport-Klasse am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich (K+S-Klasse) bis zum 15. Januar, für die übrigen Maturitätsschulen bis zum 10. Februar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Anmeldung für die Nachprüfung im Juni gemäss § 12 Abs. 3 ist bis ein Tag vor dem Prüfungsbeginn möglich.

² Es ist möglich, sich im gleichen Jahr für die ZAP2 und ZAP3 anzumelden. Ebenso ist es im Rahmen der Anmeldung für die ZAP2 möglich, sich sowohl für ein Kurzgymnasium als auch für eine HMS anzumelden.

³ Schülerinnen und Schülern, die das Liceo artistico absolvieren



möchten, können in der Anmeldung angeben, die Prüfung auf Italienisch und im Fachbereich Italienisch statt im Fachbereich Deutsch ablegen zu wollen.

⁴ Mit der Anmeldung sind insbesondere folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- a. gegebenenfalls schriftliche Bestätigung der Vorleistungen,
- b. bei Schülerinnen und Schülern, welche die Abteilung B der Sekundarstufe besuchen, die Empfehlung der Klassenlehrperson,
- c. Gesuche um Nachteilsausgleich; solche können auch vorgängig eingereicht werden,
- d. für die K+S-Klasse Unterlagen über die besondere musikalische, tänzerische oder sportliche Begabung der Schülerinnen und Schüler; die Schulleitung bestimmt die Art der Unterlagen,
- e. für eine IMS die Resultate des Eignungstests gemäss § 9.

Prüfungstermine

§ 12. ¹ Die ZAP2 sowie die Aufnahmeprüfung für IMS, FMS und BM 1 findet im März des jeweiligen Kalenderjahres, in der Regel in den Kalenderwochen 10 oder 11 statt. Die BM 2-Prüfung findet rund zwei Wochen später statt.

² Die Aufnahmeprüfung für IMS, FMS und BM 1 findet in der gleichen Woche, aber nicht am gleichen Tag wie die ZAP2 statt.

³ Für Schülerinnen und Schüler, die entschuldigt den Prüfungstermin im Frühling nicht wahrnehmen konnten, findet zeitnah eine Nachprüfung statt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die erst nach dem Anmeldetermin für den Prüfungstermin im März eine Lehrstelle finden, die mit dem Besuch der BM 1 verknüpft ist, findet im Juni eine Nachprüfung statt.

⁵ Schülerinnen und Schüler, die einen dreisemestrigen BM 2-Bildungsgang absolvieren, sowie jene, die entschuldigt die BM 1- oder BM 2-Prüfung im Frühling verpasst haben, legen die Aufnahmeprüfung gemäss Abs. 4 im Juni ab.



⁶ Die Prüfungstermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

⁷ Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt.

Prüfung

a. Prüfungsfach-
bereiche

§ 13. Die schriftliche Prüfung umfasst mit Vorbehalt von § 14 die folgenden Prüfungsteile:

Fachbereich Deutsch:

Verfassen eines Textes 90 Minuten

Sprachbetrachtung und
Textverständnis 45 Minuten

Fachbereich Mathematik: 90 Minuten.

b. Prüfungsfach-
bereiche Liceo
artistico

§ 14. ¹ Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung für die Aufnahme ans Liceo artistico auf Italienisch abzulegen.

² Die auf Italienisch abgelegte, schriftliche Aufnahmeprüfung ans Liceo artistico umfasst folgenden Prüfungsteile:

Fachbereich Italienisch:

Verfassen eines Textes 90 Minuten

Sprachbetrachtung und
Textverständnis 45 Minuten

Fachbereich Mathematik: 90 Minuten.

c. Eignungsab-
klärung K+S-
Klasse

§ 15. ¹ Die Aufnahme in die K+S-Klasse setzt als zusätzliche Aufnahmebedingung eine Eignungsabklärung im musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich voraus.

² Die Eignungsabklärungen von Schülerinnen und Schülern erfolgt durch Kommissionen, die aus Vertretungen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich und externen Fachvertreterinnen und -vertretern aus dem sportlichen, musikalischen oder tänzerischen Bereich zusammengesetzt sind.



³ Die Kommissionen beantragen der Schulleitung Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsabklärung der einzelnen Schülerinnen und Schülern.

Prüfungsablauf

a. Nachteilsausgleich

§ 16. ¹ Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung dienen. Sie gestattet besondere Hilfsmittel oder ordnet besondere Rahmenbedingungen an, damit die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angemessen beurteilt werden kann.

² Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches bedarf eines Nachweises. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt die Anforderungen an den Nachweis fest.

b. Absenzen

§ 17. ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Absolviert eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung oder Teile davon unentschuldigt nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

⁴ Zum Zeitpunkt der Prüfung bekannte oder erkennbare Verhinderungsgründe können nicht nach teilweisem oder vollständigem absolvieren der Prüfung geltend gemacht werden.

c. Unregelmässigkeiten

§ 18. Die Schulleitung erklärt die Prüfung als nicht bestanden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, verwendet oder sonstige Unredlichkeiten begeht.

Prüfungsergebnis

a. Allgemeines

§ 19. ¹ Die Leitungen der Prüfungskommissionen erstellen zusammen mit den Leitungen der zwei Fachkommissionen die Bewertungsskala.

² Die Prüfungsleistung wird von Lehrpersonen der verschiedenen



Maturitätsschulen bewertet. Sekundarlehrpersonen wirken nach Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes als Expertinnen und Experten mit.

b. Prüfungsnoten

§ 20. ¹ Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden in Viertelnoten ausgedrückt.

² Zur Ermittlung der Note im Fachbereich Deutsch haben die Noten des Prüfungsteils für das Verfassen eines Textes und des Prüfungsteils der Sprachbetrachtung und des Textverständnisses je hälftiges Gewicht. Die Note wird nicht gerundet.

³ Bei einer Aufnahmeprüfung gestützt auf § 14 wird die Note im Fachbereich Italienisch analog zur Note im Fachbereich Deutsch berechnet.

⁴ Die Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten der Fachbereiche Deutsch und Mathematik.

⁵ Bei Berücksichtigung der Vorleistungen wird die Prüfungsnote nicht gerundet.

c. Vorleistungen

§ 21. ¹ Die Vorleistungen werden beim Aufnahmeentscheid berücksichtigt bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe in der Abteilung A besuchen und die sämtliche Vorleistungsfachbereiche in der Anforderungsstufe I, sofern angeboten, absolvieren.

² Bei der BM 2-Aufnahmeprüfung werden keine Vorleistungen berücksichtigt.

³ Bestandteile der Vorleistungen sind die Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und «Natur und Technik» sowie das Arbeits- und Lernverhalten. Massgebend sind die Vorleistungen aus dem Januar-Zeugnis des aktuellen Schuljahres.

⁴ Die Inhaber der elterlichen Sorge lassen die Vorleistungen von der Klassenlehrperson schriftlich bestätigen.

⁵ Die vierteilige Beurteilung der sechs Teilkompetenzen des Arbeits-



und Lernverhaltens wird in die Noten 3 bis 6 umgerechnet. Dabei entspricht ein «sehr gut» der Note 6, ein «ungenügend» der Note 3. Die daraus errechnete Durchschnittsnote wird nicht gerundet.

⁶ Die Vorleistungen errechnen sich zu je einem Sechstel aus den fünf Fachbereichsnote und der nach Abs. 5 ermittelten Durchschnittsnote des Arbeits- und Lernverhaltens. Die Note wird nicht gerundet.

d. Kurzgymnasien

§ 22. ¹ Die Prüfung zur Aufnahme in ein Kurzgymnasium ist bestanden, wenn das Mittel aus der Prüfungsnote und den Vorleistungen mindestens 4,75 beträgt. Massgebend ist die auf zwei Dezimalstellen gerundete Note.

² Bei Schülerinnen und Schülern, deren Vorleistungen nicht berücksichtigt werden, ist ausschliesslich die auf zwei Dezimalstellen gerundete Prüfungsnote massgebend. Eine Prüfungsnote von mindestens 4,5 berechtigt zur Aufnahme.

e. HMS, IMS, FMS und BMS

§ 23. ¹ Die Aufnahmeprüfung für HMS, IMS, FMS und BMS ist bestanden, wenn das Mittel aus der Prüfungsnote und den Vorleistungen mindestens 4,5 beträgt. Massgebend ist die auf zwei Dezimalstellen gerundete Note.

² Bei Schülerinnen und Schülern, deren Vorleistungen nicht berücksichtigt werden, ist ausschliesslich die auf zwei Dezimalstellen gerundete Prüfungsnote massgebend. Eine Prüfungsnote von mindestens 4,25 berechtigt zur Aufnahme.

Aufnahmeentscheid

a. Allgemeines

§ 24. ¹ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Maturitätsschule

- a. bei Kurzgymnasien, HMS, IMS und FMS im unmittelbar folgenden Schuljahr,
- b. bei den BMS im unmittelbar folgenden oder dem auf dieses folgende Schuljahr.

² Die bestandene ZAP2 berechtigt nicht zum Eintritt an eine IMS, FMS oder BMS. Ebenso berechtigt die bestandene ZAP3 nicht zum Eintritt ins Kurzgymnasium oder eine HMS.



³ Die Schulleitung eröffnet den Entscheid.

b. Liceo artistico

§ 25. ¹ Die Schulleitung des Liceo artistico entscheidet über die Aufnahme aufgrund des Prüfungsergebnisses.

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme ins Liceo artistico. Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung nach § 14 bestanden haben, sind im Fall einer Abweisung berechtigt, in eine andere kantonale, gymnasiale Maturitätsschule einzutreten.

³ Schüler und Schülerinnen, welche die Aufnahmeprüfung gestützt auf § 14 abgelegt haben, haben keinen Anspruch auf Eintritt in eine andere kantonale, gymnasiale Maturitätsschule.

c. K+S-Klasse

§ 26. ¹ Die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich entscheidet über die Aufnahme in die K+S-Klasse aufgrund des Prüfungsergebnisses, der Eignungsabklärung im musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine K+S Klasse. Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, sind im Fall einer Abweisung berechtigt, in eine andere kantonale, gymnasiale Maturitätsschule einzutreten.

d. Zweisprachiger Maturitätsgang

§ 27. ¹ Die Schulleitung einer Maturitätsschule mit zweisprachigem Maturitätsgang entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Auswahlkriterien. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen zweisprachigen Maturitätsgang.

² Massgebend für die Aufnahme ist der Notendurchschnitt in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik:

- a. Noten der Aufnahmeprüfung bei Schülerinnen und Schülern aus der Sekundarstufe,
- b. Noten des Februarzeugnisses der 2. Klasse der Unterstufe bei Schülerinnen und Schülern aus der Unterstufe des Langgymnasiums.



³ Sind Plätze auf Schülerinnen und Schüler der Unterstufe des Langgymnasiums und der Sekundarstufe zu verteilen, berücksichtigt die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen Stufen im Verhältnis der Bewerbungen aus den verschiedenen Stufen.

Wiederholung

§ 28. ¹ Die Prüfung kann am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden.

² Die ZAP2 und die Aufnahmeprüfung für die IMS, FMS und BM 1 sowie die Aufnahmeprüfung für die BM 2 können je zweimal wiederholt werden. Vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze).

Prüfungseinsicht

§ 29. ¹ Die Schulleitung teilt zusammen mit dem Prüfungsergebnis mindestens einen Einsichtstermin mit und gewährt während der Rekursfrist Einsicht.

² Es können Fotos oder kostenlos Kopien erstellt werden.

C. Aufnahmeverfahren ohne Aufnahmeprüfung

Kurzgymnasien

§ 30. ¹ Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule werden von einem Kurzgymnasium mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse (11. Schuljahr) eintreten könnten. Eine Repetition wird angerechnet.

² Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei zugelassen; vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze). Für die Anrechnung von Repetitionen oder Provisorien gelten Abs. 1 und 3 sinngemäss.

³ Am Ende der 3. Klasse werden Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule prüfungsfrei in die 1. Klasse eines Kurzgymnasiums



übernommen, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten; vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze). Eine solche Aufnahme gilt als Repetition. Eine Versetzung ins Provisorium am Ende des 1. Semesters des 11. Schuljahres wird angerechnet.

⁴ Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule oder 2. Klasse der Sekundarstufe können in der 2. oder 3. Klasse auf eigenen Wunsch eine ZAP2 ablegen. Sie werden, falls sie die Prüfung bestehen, aufgenommen und den Schülerinnen und Schülern, die aus der Sekundarstufe übertreten, hinsichtlich der Promotionsbestimmungen in jeder Beziehung gleichgestellt. Vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze).

⁵ Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauf folgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 4 nicht überschritten haben.

⁶ Die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich entscheidet über die Aufnahme in eine K+S-Klasse aufgrund einer Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.

HMS

§ 31. ¹ Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche HMS erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei zugelassen; vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze).

² Schülerinnen und Schüler einer HMS können im 11. Schuljahr auf eigenen Wunsch die Aufnahmeprüfung für eine HMS ablegen. Sie werden, falls sie die Prüfung bestehen, aufgenommen und den Schülerinnen und Schülern, die aus der Sekundarstufe übertreten, hinsichtlich der Promotionsbestimmungen in jeder Beziehung gleichgestellt. Vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze).

IMS und FMS

§ 32. Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche IMS oder eine FMS erfolgreich



durchlaufen haben, werden von der dem bisherigen Schultyp entsprechenden Schule prüfungsfrei zugelassen; vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze).

BMS

§ 33. ¹ Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche BMS erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei zugelassen; vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze) und § 6 Abs. 2.

² Schülerinnen und Schüler werden, mit Ausnahme des Bildungsgangs mit der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) mit gleicher Ausrichtung abgebrochen haben.

³ Zum Bildungsgang BM 2 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, wird prüfungsfrei zugelassen, wer innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ, E-Profil, mit einem Mittelwert der Fachnoten Standardsprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache, Wirtschaft und Gesellschaft I und II von mindestens 4,5 absolviert hat.

⁴ Liegen zum Zeitpunkt des Entscheides über die prüfungsfreie Zulassung die entsprechenden EFZ-Fachnoten noch nicht vor, wird auf die letzte Semesterzeugnisnote des jeweiligen Faches abgestellt. Das Fach Wirtschaft und Gesellschaft zählt doppelt.

3. Abschnitt: Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse

Allgemeines

§ 34. ¹ Schülerinnen und Schülern, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse einer Maturitätsschule eintreten wollen, müssen eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

² Schülerinnen und Schüler, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, kann eine sofortige Aufnahme an



eine Maturitätsschule verweigert werden. Der Präsident der aufnehmenden Schulkommission entscheidet darüber.

Zeitpunkt

§ 35. ¹ Der Eintritt an eine Maturitätsschule kann bis spätestens ein Jahr vor der Abschlussprüfung erfolgen.

² Der Eintritt in eine K+S-Klasse und ins Liceo artistico kann spätestens zwei Jahre vor der Abschlussprüfung erfolgen.

Besondere Aufnahmebedingungen

a. Kurzgymnasien

§ 36. ¹ Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen gymnasialen Maturitätsschulen mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule oder an die 2. Klasse der Sekundarstufe werden an Kurzgymnasien unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen. Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den vierjährigen zürcherischen Maturitätsschulen entsprechen, werden angerechnet.

² Die Schulleitung des Liceo artistico kann für Schülerinnen und Schüler, die ans Liceo artistico übertreten möchten, eine Prüfung und allenfalls Auflagen zur Nacharbeit im Fachbereich Italienisch vorsehen, wo dies aufgrund der Vorbildung nötig erscheint. Von Schülerinnen und Schülern aus italienischen Licei kann ein Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt werden.

³ Über die Aufnahme in eine K+S-Klasse entscheidet die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich aufgrund einer Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.

⁴ Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen.

b. HMS

§ 37. ¹ Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen HMS werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen. Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den zürcherischen HMS entsprechen, werden angerechnet.



² Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben eine ausserordentliche Prüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen.

c. FMS

§ 38. ¹ Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen FMS werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen. Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den zürcherischen FMS entsprechen, werden angerechnet.

² Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen.

Probezeit

§ 39. ¹ Die Aufnahme in höhere Klassen und nach Beginn der 1. Klasse erfolgt in der Regel auf eine Probezeit von einem Semester. Keine Probezeit gibt es an den BMS.

² Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss den entsprechenden Bestimmungen in den Promotionsreglementen, ob die Promotionsvoraussetzungen erfüllt sind. Wer sie nicht erfüllt, wird von der Schule weggewiesen.

Wiedereintritt

§ 40. Schülerinnen und Schüler, die freiwillig ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt grundsätzlich eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung zu bestehen. Eine Repetition und Provisorien werden angerechnet.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Aufnahmen aus einem ausländischen Bildungssystem

§ 41. ¹ Bei Aufnahmen aus einem ausländischen Bildungssystem muss die genügende Vorbildung belegt werden. Die Schulleitung beurteilt deren Gleichwertigkeit. Vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze).

² Die Schulleitung kann das Ablegen einer ausserordentlichen Aufnahmeprüfung verlangen oder die Schülerin oder den Schüler als Hospitantin oder Hospitant aufnehmen.

³ Für die Aufnahme ans Liceo artistico aus dem italienischen Schulsystem gilt § 14.

Hospitanten

§ 42. ¹ Die Schulleitung ist berechtigt, Schülerinnen und Schüler in



besonderen Fällen für in der Regel längstens zwei Semester als Hospitantinnen oder Hospitanten aufzunehmen. Diese Aufnahme erfolgt ohne Prüfung.

² Hospitantinnen und Hospitanten, welche die endgültige Aufnahme anstreben, unterstehen im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Bei Erfüllen der Promotionsbedingungen erfolgt Ende des zweiten Semesters eine endgültige Aufnahme. Die Aufnahme kann spätestens bis auf Beginn der 3. Klasse erfolgen.

³ Hospitantinnen oder Hospitanten, die eine Maturitätsschule vorübergehend besuchen, unterstehen nicht den Promotionsbedingungen.

Ausserordentliche Aufnahmeprüfung

§ 43. ¹ Ausserordentliche Aufnahmeprüfungen finden bei Vorliegen besonderer Gründe statt. Sie müssen mindestens auf Beginn jedes Semesters hin angesetzt werden.

² Die jeweilige Maturitätsschule erstellt sie und führt sie durch.

³ Die §§ 16 ff. (Prüfungsablauf) und 29 (Prüfungseinsicht) gelten sinngemäss.

Freie Würdigung

§ 44. Die Schulleitung kann bei Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen. Ausgenommen hiervon sind Entscheide in der Zuständigkeit des jeweiligen Konvents am Ende der Probezeit.

5. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 45. ¹ Die Entscheide über die Aufnahme unterstehen dem Rekurs an die Direktion.

² Bei Anordnungen über Vorleistungen oder Verweigerung der schriftlichen Empfehlung der Klassenlehrperson kann ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden. Die Direktion sistiert das Rekursverfahren über die Aufnahmeprüfung gegebenenfalls bis zum Vorliegen des entsprechenden Entscheides über die Vorleistungen.



6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbe-
stimmung

§ 46. Als Stichtage für die Altersgrenze gemäss § 4 gelten:

- a. bis Eintrittsjahr 2023 der 1. Mai,
- b. im Eintrittsjahr 2024 der 15. Mai,
- c. im Eintrittsjahr 2025 der 31. Mai,
- d. im Eintrittsjahr 2026 der 15. Juni,
- e. im Eintrittsjahr 2027 der 30. Juni,
- f. im Eintrittsjahr 2028 der 15. Juli.

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

§ 47. Die nachstehenden Reglemente werden aufgehoben:

- a. Reglement für die Aufnahme ins Gymnasium mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.2),
- b. Reglement für die Aufnahme in einen zweisprachigen Maturitätsgang an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008 (LS 413.250.31)
- c. Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.32),
- d. Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.4),
- e. Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.5),
- f. Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.51),
- g. Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.8).

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

§ 48



LS 413.211

Mittelschulverordnung

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Umteilung § 20. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bei Umteilungen, die das Liceo artistico betreffen, entscheidet die Schulleitung, insbesondere aufgrund der künstlerischen Eignung der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung des Liceo artistico bestimmt die einzureichenden Unterlagen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Umteilung, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

LS 413.250.1

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule wird wie folgt geändert:

Altersgrenze § 2. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 31. Juli des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr vollenden. Bei einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend.

Abs. 2 unverändert.

Prüfungstermine § 3. Abs. 1 unverändert.



² Ausserordentliche Aufnahmeprüfungen finden bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Wechsel des Wohnortes) statt. Sie müssen mindestens auf Beginn jedes Semesters hin angesetzt werden.

Durchführung	§ 4. Die Durchführung der Prüfungen obliegt den einzelnen Schulen.
Prüfungsablauf a. Nachteilsausgleich	<p>§ 8 a. ¹ Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung dienen. Sie gestattet besondere Hilfsmittel oder ordnet besondere Rahmenbedingungen an, damit die Leistungsfähigkeit des Schülers angemessen beurteilt werden kann.</p> <p>² Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches bedarf eines Nachweises. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt die Anforderungen an den Nachweis fest.</p>
b. Absenzen	<p>§ 8 b. ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.</p> <p>² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist der Schulleitung binnen dreier Tage ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.</p> <p>³ Absolviert ein Schüler die Prüfung oder einen Prüfungsteil unentschuldigt nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>⁴ Nach Durchführung der Prüfung oder eines Teils davon ist die Berufung auf bekannte oder erkennbare Probleme, die eine leistungsbeeinträchtigende Wirkung hatten oder haben konnten, ausgeschlossen.</p>
c. Unregelmässigkeiten	§ 8 c. Die Schulleitung erklärt die Prüfung als nicht bestanden, wenn ein Schüler anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, verwendet oder sonstige Unredlichkeiten begeht.
Prüfungsnote	<p>§ 10. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch haben die Noten für den</p>



verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note wird nicht gerundet.

³ Die Prüfungsnote ist das Mittel aus der Note im Fach Deutsch und der Note in Mathematik. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt. Bei Berücksichtigung der Erfahrungsnote wird die Prüfungsnote nicht gerundet.

Erfahrungsnote § 11. Abs. 1-4 unverändert.

⁵ Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik. Die Note wird nicht gerundet.

Entscheid mit Erfahrungsnote § 12. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,75 beträgt. Massgebend ist die auf zwei Dezimalstellen gerundete Note.

Entscheid ohne Erfahrungsnote § 13. Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das auf zwei Dezimalstellen gerundete Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4,5 berechtigt zur Aufnahme.

Prüfungseinsicht § 13 a. ¹ Die Schulleitung teilt zusammen mit dem Prüfungsergebnis mindestens einen Einsichtstermin mit und gewährt während der Rekursfrist Einsicht.

² Es können Fotos oder kostenlos Kopien erstellt werden.

Eintritt aus Mittelschulen § 14. Schüler einer öffentlichen, ausserkantonalen Mittelschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern sie an ihrer angestammten Schule in die nächste Klasse eintreten könnten.

Aufnahmebedingungen § 17. ¹ Schüler aus öffentlichen Mittelschulen mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule oder an die 2. Klasse der Sekundarstufe werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen. Allfällige Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die der vierjährigen zürcherischen Mittelschule entsprechen, werden angerechnet.



² Alle anderen Schüler haben eine (ausserordentliche) Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen.

Zweisprachiger
Maturitätsgang

§ 17 a. ¹ Die Schulleitung einer Mittelschule mit zweisprachigem Maturitätsgang entscheidet über die Aufnahme aufgrund der nachfolgenden Auswahlkriterien. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen zweisprachigen Maturitätsgang.

² Massgebend für die Aufnahme ist der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik:

- a. Noten der Aufnahmeprüfung bei Schülern aus der Sekundarstufe,
- b. Noten des Februarzeugnisses der 2. Klasse der Unterstufe bei Schülern aus der Unterstufe des Langgymnasiums.

³ Sind Plätze auf Schüler der Unterstufe des Langgymnasiums und der Sekundarstufe zu verteilen, berücksichtigt die Schulleitung Schüler aus den verschiedenen Stufen im Verhältnis der Bewerbungen aus den verschiedenen Stufen.

Aufnahmen aus
einem ausländischen
Bildungssystem

§ 20 a. ¹ Bei Aufnahmen aus einem ausländischen Bildungssystem muss die genügende Vorbildung belegt werden. Die Schulleitung beurteilt deren Gleichwertigkeit. Vorbehalten bleibt die § 2 (Altersgrenze).

² Die Schulleitung kann das Ablegen einer (ausserordentlichen) Aufnahmeprüfung verlangen oder den Schüler als Hospitanten aufnehmen.

Hospitanten

§ 21. ¹ Die Schulleitung ist berechtigt, Schüler in besonderen Fällen für in der Regel längstens zwei Semester als Hospitanten aufzunehmen. Diese Aufnahme erfolgt ohne Prüfung.

² Hospitanten, welche die endgültige Aufnahme anstreben, unterstehen im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Bei Erfüllen der Promotionsbedingungen erfolgt Ende des zweiten Semesters eine endgültige Aufnahme. Die Aufnahme kann bis spätestens auf Beginn der 5. Klasse erfolgen.

³ Hospitanten, die eine Mittelschule vorübergehend besuchen, unterstehen nicht den Promotionsbedingungen.



Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Als Stichtage für die Altersgrenze gemäss § 2 gelten:

- a. bis Eintrittsjahr 2021 der 1. Mai,
- b. im Eintrittsjahr 2022 der 15. Mai,
- c. im Eintrittsjahr 2023 der 31. Mai,
- d. im Eintrittsjahr 2024 der 15. Juni,
- e. im Eintrittsjahr 2025 der 30. Juni,
- f. im Eintrittsjahr 2026 der 15. Juli.

LS 413.250.33

Reglement für die Aufnahme in die K+S-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die K+S-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe vom 8. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Die Abklärung dieser Fähigkeiten (Eignungsabklärung) richtet sich nach §§ 13 und 15 der Verordnung über die Aufnahme an die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom.... .



LS 413.326

Berufsmaturitätsreglement

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. ¹ Dieses Reglement regelt den Berufsmaturitätsunterricht und die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität im Kanton Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Die Abschnitte B und C werden aufgehoben.

§ 32. Der Einsprache unterstehen

- a. Entscheide der Schulleitung über Promotion, Ausschluss und Wegweisung,

lit. b unverändert.



Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1-5)

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über die Aufnahme an die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (Aufnahmeverordnung) regelt die Aufnahme an die kantonalen Maturitätsschulen im Anschluss an die 2. oder 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung sowie die Aufnahme an eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität bei nichtkantonalen Anbietern mit einer Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31). Die Aufnahme an private Mittelschulen wird nicht in dieser Verordnung geregelt.

§ 2 Nichtkantonale Anbieter von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität ohne Leistungsvereinbarung

Nichtkantonale Anbieter von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1) ohne Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 EG BBG können wie bisher (§ 5 Abs. 2 des Berufsmaturitätsreglements vom 8. September 2014, BMR, LS 413.326) die einheitliche Aufnahmeprüfung übernehmen, sofern sie die Prüfung gleichzeitig durchführen wie die kantonalen Anbieter. Es steht ihnen frei, bei Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) anstelle einer Aufnahmeprüfung eine Promotionsprüfung in das 2. Semester durchzuführen (vgl. § 18 BMR).

§ 3 Begriffe

In § 3 werden die Begriffe ZAP2 und ZAP3 näher erläutert.

§ 4 Altersgrenze, § 46 Übergangsbestimmung

Mit der Änderung vom 16. Mai 2011 wurde das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) an die Regelung des HarmoS-Konkordates (LS 410.31) angepasst, wonach Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Zur Änderung des VSG vom 16. Mai 2011 wurden Übergangsbestimmungen erlassen, mittels denen der Stichtag in jährlichen Schritten von jeweils zwei Wochen vom 1. Mai zum 31. Juli verschoben wird. Der



Stichtag für die Altersgrenze bei der Aufnahme an die Maturitätsschulen soll entsprechend der Regelung in § 3 VSG ebenfalls auf den 31. Juli angepasst werden. Diese Neuerung soll erstmals für Kinder gelten, bei denen bei Eintritt ins Schulsystem die neue Regelung des VSG zum Tragen kam. Daher werden in § 46 entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Für die Aufnahme in einen BM-Bildungsgang gilt wie bislang keine Altersgrenze, da es keine Altersgrenze für den Beginn eines Lehrverhältnisses gibt.

Die in den Aufnahmereglementen zum Teil enthaltene Regelung, wonach die Schulleitung in Ausnahmefällen über das Abweichen von der Altersgrenze entscheiden kann, wurde nicht übernommen, da sich diese Möglichkeit bereits gestützt auf § 44 (freie Würdigung) ergibt.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind wie bisher nicht öffentlich.

2. Abschnitt: Aufnahme in die 1. Klasse (§§ 6-33)

A. Allgemeines

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme in die 1. Klasse setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder das Erfüllen der Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Aufnahme voraus. Des Weiteren müssen die Altersgrenzen nach § 4 berücksichtigt werden.

Die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht setzt zudem während der beruflichen Grundbildung einen Lehrvertrag für eine betrieblich organisierte Grundbildung oder einen Ausbildungsvertrag für eine schulisch organisierte Grundbildung zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) oder nach Abschluss der beruflichen Grundbildung eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit EFZ voraus.

§ 7 Probezeit

Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt wie bisher auf eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss den Bestimmungen in den Promotionsreglementen, ob die Promotionsvoraussetzungen erfüllt sind und die Schülerin oder der Schüler definitiv an der Maturitätsschule aufgenommen ist. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Schülerin oder ein Schüler bei Nichterfüllen der Promoti-



onsvoraussetzungen von der Schule weggewiesen wird. Mit dieser Formulierung soll klar- gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung in einem Rechtsmittelverfahren zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler bis Beendigung des Rechtsmittelverfahrens an der Schule bleiben kann und hierfür nicht vorsorgliche Massnahmen notwendig sind. Bei den BMS gibt es wie bisher keine Probezeit.

B. Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung

§ 8 Zulassung, a. Aufnahmeprüfung

Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler, die in der Abteilung A der Sekundarstufe eingestuft sind, Schülerinnen und Schüler, die in der Abteilung B der Sekundarstufe eingestuft sind und eine schriftliche Empfehlung der Klassenlehrperson für die Aufnahmeprüfung vorlegen können, sowie Schülerinnen und Schüler, die eine gleichwertige Ausbildung – z.B. eine private Ausbildung – vorweisen. Dabei setzt die Zulassung zur ZAP2 voraus, dass die Schülerinnen und Schüler die 2. oder 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Stufe einer anderen Ausbildung besuchen. Zur ZAP3 werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Stufe einer anderen Ausbildung besuchen. Schülerinnen und Schüler, welche die genannten Klassen aktuell besuchen, sind Schülerinnen und Schülern gleichgestellt, die diese Ausbildung bereits absolviert haben. Vorbehalten bleibt die Altersgrenze nach § 4. Anders als bei den anderen Bildungsgängen, ist für die BM 2-Aufnahmeprüfung der Besuch der Sekundarstufe nicht massgeblich. Diese Schülerinnen und Schüler wollen ihre Ausbildung im Anschluss an den Erwerb eines EFZ beginnen.

Für die Zulassung an die Aufnahmeprüfung für die IMS gibt es eine weitere Voraussetzung. Bei der Anmeldung muss ein bestimmtes Resultat eines von der Schulleitung festgelegten Eignungstests gemäss § 9 eingereicht werden (Abs. 2).

Über die Zulassung entscheiden die Schulleitungen (Abs. 3).

§ 9 Zulassung, b. IMS

Die Schulleitungen legen fest, welcher Eignungstest abgelegt werden muss. Sie sprechen sich hierzu ab. Zurzeit wird von den Schülerinnen und Schüler ein im obersten Viertel liegendes Punkteresultat beim Multicheck verlangt. Das gute Eignungstestresultat ist ein Zulassungskriterium und nicht ein Prüfungsteil. Für den schulischen Teil der IMS ist nur das



Bestehen der ZAP3 notwendig; der Eignungstest betrifft den beruflichen Teil der Ausbildung.

§ 10 Zentrale Aufnahmeprüfungen

In § 10 wird ausdrücklich festgehalten, dass es für die Aufnahme an eine kantonale Maturitätsschule einheitliche, zeitgleich stattfindende Prüfungen gibt und nicht jede Maturitätsschule selbst Prüfungen erstellt (§ 10 Abs. 1-2 und Abs. 4 sowie § 12). Durchgeführt werden die Prüfungen an den einzelnen Schulen (§ 10 Abs. 6).

Die Zuständigkeit des Bildungsrates zur Festlegung des Prüfungsinhalts wird neu ausdrücklich festgelegt. Die Fachkommissionen erstellen gestützt auf diese Prüfungsanforderungen und unter Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I die Prüfungsaufgaben (Abs. 5). Durch den Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I wird sichergestellt, dass die Aufnahmeprüfungen dem Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

§ 11 Anmeldung

Die Anmeldungen für die ZAP2 und ZAP3 erfolgen bis zum 10. Februar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Einreichung der Anmeldung für die Aufnahmeprüfung für eine K+S-Klasse, mit der weitere Unterlagen eingereicht werden müssen, muss bereits bis spätestens am 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Anmeldetermin im Februar eine Lehrstelle finden, können sich für den Juni-Termin bis spätestens einen Tag vor Prüfungsbeginn anmelden.

Doppelanmeldungen für ZAP2 und ZAP3 sind möglich. Ebenso kann bei der Anmeldung zur ZAP2 angegeben werden, dass bei Nichterfüllen der Voraussetzungen für die Aufnahme an ein Kurzgymnasium die HMS besucht werden möchte (Abs. 2). Wer die Aufnahmeprüfung am Liceo artistico ablegen will, kann zudem zusammen mit der Anmeldung angeben, die Prüfung in Italienisch und in den Fächern Italienisch und Mathematik statt in Deutsch und Mathematik ablegen zu wollen.

§ 11 Abs. 4 regelt, welche Unterlagen zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden müssen.

§ 12 Prüfungstermine

Die ZAP2 und die Aufnahmeprüfung für IMS, FMS und BM 1 finden jeweils im März, in den Kalenderwochen 10 und 11 statt (§ 12 Abs. 1). Die genauen Termine legen die Leitungen



der Prüfungskommissionen in Absprache miteinander fest. Eine Abweichung vom Zentralisationsgedanken muss in zeitlicher Hinsicht bei der ZAP3 mit Blick auf die BM 2-Aufnahmeprüfung in Kauf genommen werden, da es den Anbietern von BM-Bildungsgängen aufgrund des Mengengerüsts nicht möglich ist, die BM 1- und die BM 2-Prüfungen zeitgleich durchzuführen (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2). Sämtliche BM 2-Aufnahmeprüfungen finden dann aber wiederum zeitgleich statt. Ebenso werden sämtliche BM-Prüfungen, die im Juni abgelegt werden, gleichentags und mit gleichem Inhalt durchgeführt (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).

Um die Berufsmaturität zu fördern, findet für Schülerinnen und Schüler, die erst nach dem Anmeldetermin für den Prüfungstermin im März eine Lehrstelle finden, die mit dem Besuch der BM 1 verknüpft ist, im Juni eine Nachprüfung statt. Es ist jedoch auch möglich, die ZAP3 vorsorglich abzulegen, d.h. bevor man eine Lehrstelle gefunden hat. Ausserdem können Schülerinnen und Schüler, die einen dreisemestrigen BM 2-Bildungsgang absolvieren wollen, sowie jene, die entschuldigt die BM 1- oder BM 2-Prüfung im Frühling verpasst haben, die Aufnahmeprüfung gemäss Abs. 4 im Juni ablegen.

An den Kurzgymnasien, den HMS, den IMS und den FMS finden Nachprüfungen infolge entschuldigter Absenzen zeitnah nach dem ordentlichen Termin statt, um den Schülerinnen und Schüler möglichst rasch Klarheit über den weiteren möglichen schulischen bzw. beruflichen Weg verschaffen zu können (Abs. 3).

Alle Prüfungs- und Nachprüfungstermine werden in geeigneter Weise, beispielsweise auf der ZAP-Homepage, bekannt gegeben (Abs. 6). Die Prüfungen werden jeweils an einem Tag durchgeführt (Abs. 7).

§ 13 Prüfung, a. Prüfungsfachbereiche

Die schriftliche Prüfung wird in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik abgelegt. Die Deutschprüfung ist dabei unterteilt in einen 90-minütigen Teil „Verfassen eines Textes“ und einen 45-minütigen Teil „Sprachbetrachtung und Textverständnis“. Die Mathematikprüfung dauert 90 Minuten.

§ 14 Prüfung, b. Prüfungsfachbereiche Liceo artistico

Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung ans Liceo artistico in den Fachbereichen Italienisch und Mathematik ablegen, haben nebst der 90-minütigen Mathematikprüfung, die vom Liceo artistico auf Italienisch übersetzt wird, eine Italienischprüfung, die entsprechend der Deutschprüfung aus 90 Minuten „Verfassen eines Textes“ und 45 Minuten



„Sprachbetrachtung und Textverständnis“ besteht, abzulegen. Eine zusätzliche Deutschprüfung gibt es nicht mehr. Die Schulleitung des Liceo artistico kann aber im Rahmen einer vorgängigen Informationsveranstaltung Empfehlungen zu den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler abgeben. Diese Einschätzung ist nicht selektiv, weshalb sie nicht in der Verordnung abgebildet wird.

§ 15 Prüfung, c. Eignungsabklärung K+S-Klasse

Die Aufnahme in die K+S-Klasse setzt wie bisher als zusätzliche Aufnahmebedingung eine Eignungsabklärung im musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich voraus (Abs. 1). Die Eignungsabklärung erfolgt durch Kommissionen, die aus Vertretungen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich und externen Fachvertreterinnen und -vertretern aus dem sportlichen, musikalischen oder tänzerischen Bereich zusammengesetzt sind (Abs. 2). Die Kommissionen beantragen der Schulleitung Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsabklärung (Abs. 3).

§ 16 Prüfungsablauf, a. Nachteilsausgleich

In der Aufnahmeverordnung wird der Anspruch auf Nachteilsausgleich neu ausdrücklich festgehalten. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines Nachweises. Dazu dient eine Bescheinigung seitens einer Ärztin oder eines Arztes, einer Fachpsychologin oder eines Fachpsychologen oder einer Therapiestelle, welche die Notwendigkeit der behinderungs- oder krankheitsbedingten Anpassungen und Unterstützungsmassnahmen gegenüber der Schulleitung glaubhaft macht. Die Anforderungen an den Nachweis legt das MBA fest. Die in § 16 erwähnten Nachteilsausgleichsmassnahmen beziehen sich nur auf den Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung. Sollten im Unterricht ebenfalls Nachteilsausgleichsmassnahmen angezeigt sein, sind diese gesondert zu beantragen.

§ 17 Prüfungsablauf, b. Absenzen

Wer die Prüfung aus entschuldbaren Gründen nicht ablegen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung, sofern der Verhinderungsgrund vor Prüfungsbeginn eintritt, oder der Prüfungsaufsicht, bei Eintreten während der Aufnahmeprüfung. § 17 Abs. 2 hält fest, dass bei einem medizinischen Verhinderungsgrund der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis vorzulegen ist. Absolviert eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmeprüfung oder Teile davon unentschuldigt nicht, hat dies das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung zur Folge (Abs. 3).



§ 18 Prüfungsablauf, c. Unregelmässigkeiten

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, verwendet oder sonstige Unredlichkeiten begeht, erklärt die Schulleitung die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Prüfungsergebnis, a. Allgemeines

Die Leitungen der Prüfungskommissionen, die vom MBA unter Einbezug der Rektorinnen und Rektoren der betroffenen Schulen eingesetzt werden, erstellen zusammen mit den Leitungen der zwei Fachkommissionen die Bewertungsskala (Abs. 1). Die Prüfungen selbst werden von den Lehrpersonen der betreffenden Maturitätsschulen bewertet. Das MBA regelt die künftige Mitwirkung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I, die bisher alle Prüfungen der gymnasialen Maturitätsschulen als Expertinnen und Experten geprüft haben. Es berücksichtigt dabei, dass beim Einbezug der Aufnahmeprüfungen der übrigen Maturitätsschulen das Mengengerüst der zu korrigierenden Prüfungen stark gestiegen ist.

§ 20 Prüfungsergebnis, b. Prüfungsnoten

Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden in Viertelnoten ausgedrückt. § 20 Abs. 2 und 3 regeln die Berechnung der Noten in den Fachbereichen Deutsch bzw. Italienisch. Die Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten der Fachbereiche Deutsch und Mathematik (Abs. 4). Sie wird nicht gerundet, sofern Vorleistungen berücksichtigt werden (Abs. 5).

§ 21 Prüfungsergebnis, c. Vorleistungen

Vorleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, die im Zeitpunkt der Anmeldung – sofern angeboten – die 2. oder 3. Klasse der öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe in der Abteilung A und sämtliche Vorleistungsfachbereiche in der Anforderungsstufe I im Sinne von § 6 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) besuchen (Abs. 1).

Da Kandidaten und Kandidatinnen, welche die BM 2-Aufnahmeprüfung ablegen wollen, bereits bei Unterrichtsantritt ein EFZ (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) besitzen müssen und ihren Ausbildungsgang folglich nicht anschliessend an die Sekundarstufe beginnen, zählen bei ihnen keine Vorleistungen (Abs. 2).

Die für die Vorleistungen berücksichtigten Fachbereiche sind Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie „Natur und Technik“. Ausserdem wird die vierteilige Beurteilung



des Arbeits- und Lernverhaltens gemäss § 11 Abs. 2 des Zeugnisreglements vom 1. September 2008 (LS 412.121.31) in eine Note umgerechnet. Sie zählt wie die vorgängig genannten Fachbereiche zu einem Sechstel an die Vorleistungen.

Die Inhaber der elterlichen Sorge lassen sich die Vorleistungen von der Klassenlehrperson schriftlich bestätigen, wenn diese zum Tragen kommen (Abs. 4).

§ 22 Prüfungsergebnis, d. Kurzgymnasien

Zur Aufnahme ins Kurzgymnasium ist berechtigt, wessen Mittel aus Prüfungsnote und Vorleistungen mindestens 4,75 beträgt. Dabei ist die auf zwei Dezimalstellen gerundete Note massgebend (Abs. 1). In den vorgängigen Rechnungsschritten wurde auf eine Rundung der Resultate verzichtet, um keine rechnerischen Ungerechtigkeiten zu schaffen.

Abweichend von ursprünglichen Eckwerten soll für Schülerinnen und Schüler, deren Vorleistungen nicht berücksichtigt werden, eine Prüfungsnote von mindestens 4,5 (statt 4,25) für den Eintritt ins Kurzgymnasium notwendig sein. Damit soll eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern der zürcherischen Volksschule vermieden werden. Die ursprünglich vorgesehenen Bestehensnormen hätten beim Kurzgymnasium dazu geführt, dass Schülerinnen und Schüler mit Vorleistungen unter 5,25 gegenüber Schülerinnen und Schülern von Privatschulen und auch gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern ohne Vorleistungen benachteiligt worden wären. Die Änderung der Bestehensnorm soll auch fürs Langgymnasium gelten, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Aufnahmeprüfungen seien unterschiedlich schwer. Diese Bestehensnormen ermöglichen es, Prüfungen zu schreiben, deren Resultate gut streuen, was die Validität der Prüfungen erhöht.

§ 23 Prüfungsergebnis, e. HMS, IMS, FMS und BMS

Für die berufsorientierten Maturitätsschulen HMS, IMS, FMS und für die BM-Bildungsgänge ist bei Berücksichtigung der Vorleistungen eine Note von mindestens 4,5 notwendig. Entsprechend der Änderung der Bestehensnorm beim Kurzgymnasium ist für den Eintritt ohne Berücksichtigung von Vorleistungen ein um 0,25 tieferer Notenschnitt, also eine Note von 4,25, für das Bestehen notwendig.

§ 24 Aufnahmeentscheid, a. Allgemeines

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Maturitätsschule. Bei den Kurzgymnasien, der HMS, der IMS und der FMS gilt dies für das unmittelbar folgende Schuljahr. Bei den BM-Ausbildungsgängen berechtigt die bestandene Aufnahmeprüfung im



unmittelbar sowie im auf dieses folgenden Schuljahr zum Eintritt. Dies deshalb, weil Schülerinnen und Schüler, die einen BM 1-Bildungsgang absolvieren möchten, allenfalls nicht direkt anschliessend an die Sekundarstufe eine geeignete Lehrstelle finden. Zudem soll es Schülerinnen und Schülern, die nach einer beruflichen Grundbildung einen BM 2-Bildungsgang absolvieren möchten, möglich sein, die Aufnahmeprüfung frühzeitig abzulegen, um nicht gleichzeitig auf die Abschlussprüfungen im Qualifikationsverfahren lernen zu müssen.

Die ZAP2 berechtigt nicht zum Eintritt an eine IMS, eine FMS oder BMS (Abs. 2). Diese Neuregelung soll zum einen dem Umstand Rechnung tragen, dass die IMS, FMS und BMS anders als das Kurzgymnasium und die HMS an die 3. Sekundarschule anschliessen und zum anderen den Schulen künftig mehr Planungssicherheit geben. Im Umkehrschluss berechtigt die bestandene ZAP3 auch nicht zum Besuch eines Kurzgymnasiums oder einer HMS.

Der Aufnahmeentscheid wird von der Schulleitung eröffnet (Abs. 3).

§ 25 Aufnahmeentscheid, b. Liceo artistico

Für die Aufnahme ans Liceo artistico ist – wie bei den übrigen Kurzgymnasien – das Bestehen der ZAP2 notwendig. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Bestehen mehr Schülerinnen und Schüler die Aufnahmeprüfung als das Liceo artistico aufnehmen kann, entscheidet die Schulleitung anhand des Prüfungsergebnisses sowie aufgrund der künstlerischen Eignung über Umteilungen (vgl. Änderung von § 20 Abs. 3 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000, LS 413.211).

Schülerinnen und Schüler, welche die ZAP2 in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik bestanden haben, sind berechtigt an eine andere kantonale, gymnasiale Maturitätsschule einzutreten (§ 25 Abs. 2). Dies steht Schülerinnen und Schülern, welche die Aufnahmeprüfung gestützt auf § 14 abgelegt haben, nicht offen (Abs. 3).

§ 26 Aufnahmeentscheid, c. K+S-Klasse

Wie bisher gibt es keinen Anspruch auf Aufnahme in eine K+S-Klasse. Die Schulleitung des Mathematischen-naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich entscheidet über die Aufnahme aufgrund des Prüfungsergebnisses, der Eignungsabklärung im musischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich und nach Massgabe der verfügbaren Plätze. Diese sind gemäss RRB Nr. 1900/1999 auf zwei Klassen zu 24 Schülerinnen oder Schüler beschränkt.



Im Falle einer Abweisung ist eine Schülerin oder ein Schüler, die oder er die ZAP2 bestanden hat, berechtigt an eine andere kantonale, gymnasiale Maturitätsschule einzutreten.

§ 27 Aufnahmeentscheid, d. Zweisprachiger Maturitätsgang

Wie beim Liceo artistico und bei den K+S-Klassen gibt es auch bei den zweisprachigen Maturitätsgängen keinen Anspruch auf Aufnahme (Abs. 1). Die Schulleitung entscheidet anhand der in Abs. 2 und 3 festgelegten Auswahlkriterien über die Aufnahme. Sind Plätze auf Schülerinnen und Schüler der Unterstufe des Langgymnasiums und der Sekundarstufe zu verteilen, berücksichtigt die Schulleitung wie bisher die Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen Stufen im Verhältnis der Bewerbungen aus den verschiedenen Stufen.

§ 28 Wiederholungen

Die Aufnahmeprüfung kann am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden (Abs. 1). Folglich kann die im März nicht bestandene BM 1-Aufnahmeprüfung nicht im Juni desselben Jahres wiederholt werden.

Die Aufnahmeprüfung jedes Ausbildungstyps kann jeweils zweimal wiederholt werden (Abs. 2). Vorbehalten bleibt die Altersgrenze (§ 4).

§ 29 Prüfungseinsicht

Bisher kam es immer wieder zu Unklarheiten im Zusammenhang mit der Gewährung der Prüfungseinsicht. Daher wird klargestellt, dass die Schulleitungen mindestens einen Termin zur Prüfungseinsicht mit dem Prüfungsergebnis mitteilen müssen. Dieser Termin hat in der Rekursfrist zu liegen, so dass noch genügend Zeit zur Ausarbeitung des Rekurses bleibt. Bei begründeten Verhinderungen ist zudem ein weiterer Einsichtstermin festzusetzen.

Unterschiedlich handhabten die Schulen bisher die Frage, ob die Erstellung von Kopien der Prüfungsunterlagen kostenlos gewährt wird. Daher wird neu ausdrücklich festgehalten werden, dass den Schülerinnen oder Schülern bzw. deren Eltern für die Erstellung von Kopien keine Kosten entstehen.

C. Aufnahmeverfahren ohne Aufnahmeprüfung

§ 30 Kurzgymnasien

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler einer öffentlichen Maturitätsschule im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule in ihrer oder seiner angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse (11. Schuljahr) eintreten (Abs. 1) oder die 3. Klasse noch repetieren könnte



(Abs. 3), wird sie oder er von einem kantonalen Kurzgymnasium prüfungsfrei übernommen. Repetitionen oder Provisorien werden angerechnet. Von einer öffentlichen Maturitätsschule wird gesprochen, wenn der entsprechende Bildungsgang staatlich finanziert wird. Dies ist bei den von den Kantonen selbst geführten Schulen die Regel. Es kann aber auch bei Schulen mit privater Trägerschaft der Fall sein, die vom Staat finanziell unterstützt werden. Für diese gelten diese Aufnahmebedingungen ebenso. Da sich der Begriff öffentliche Maturitätsschule sowohl auf kantonale wie auch auf ausserkantonale Maturitätsschulen bezieht, wird in der Verordnung ausdrücklich festgehalten, wenn in einem Absatz nur ausserkantonale Schulen gemeint sind.

Nach § 30 Abs. 4 steht es den Schülerinnen und Schülern frei, die ZAP2 freiwillig abzulegen, um sich Repetitionen oder Provisorien nicht anrechnen lassen zu müssen (vgl. Abs. 4). Bei Bestehen der freiwillig abgelegten ZAP2 werden sie Schülerinnen und Schülern, die aus der Sekundarstufe ans Kurzgymnasium übertreten, gleichgestellt. Zudem werden Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, wie bisher im darauf folgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 4 nicht überschritten haben (Abs. 5).

Zudem werden Schülerinnen und Schüler prüfungsfrei übernommen, die in ihrem Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche Maturitätsschule im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe erfolgreich durchlaufen haben (Abs. 2).

Für die Aufnahme in eine K+S-Klasse ist das Ablegen der Eignungsabklärung auch bei der ansonsten prüfungsfreien Aufnahme notwendig (Abs. 6).

§ 31 HMS

Prüfungsfrei an eine HMS werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die das Zulassungsverfahren für eine öffentliche HMS in ihrem Wohnsitzkanton erfolgreich durchlaufen haben – unter Vorbehalt der Altersgrenze nach § 4. Es steht den Schülerinnen und Schülern frei, die Aufnahmeprüfung für eine HMS freiwillig abzulegen, um sich bei Bestehen allfällige Provisorien nicht anrechnen lassen zu müssen (vgl. Abs. 2).

§ 32 FMS und IMS

Entsprechend der Regelungen betreffend Kurzgymnasien und HMS ist der prüfungsfreie Übertritt an eine IMS oder eine FMS möglich, wenn im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren für den entsprechenden Schultyp erfolgreich absolviert wurde. Vorbehalten bleibt die Altersgrenze nach § 4.



§ 33 BMS

Die Regelung in Abs. 1 entspricht jener von Art. 14 Abs. 3 BMV. Inhaltlich entsprechen die Abs. 2 und 3 der geltenden Regelung in den §§ 16 und 17 BMR.

3. Abschnitt: Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse (§§ 34-40)

§ 34 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn der ersten Klasse eintreten wollen, müssen eine entsprechende Vorbildung nachweisen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler nach Eintritt in die Maturitätsschule dem Unterricht auch folgen können.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 17 Abs. 2 des heutigen Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.2).

§ 35 Zeitpunkt

Zu einem gewissen Zeitpunkt ist der Wechsel der Maturitätsschule nicht mehr möglich. Der Eintritt in eine Maturitätsschule hat bei den meisten Schulen bis spätestens ein Jahr vor der Abschlussprüfung zu erfolgen (vgl. Abs. 1). Der Eintritt in eine K+S-Klasse oder ins Liceo artistico hat spätestens zwei Jahre vor der Abschlussprüfung zu erfolgen.

§ 36 Besondere Aufnahmebedingungen, a. Kurzgymnasien

Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen gymnasialen Maturitätsschulen mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule oder an die 2. Klasse der Sekundarstufe werden an Kurzgymnasien unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen. Künftig wird nicht mehr vorausgesetzt, dass dieser Wechsel im Zusammenhang mit dem Umzug der Eltern steht. Hinsichtlich der Frage, ob Schulgeld geschuldet wird oder nicht, ist jedoch weiterhin der elterliche Wohnsitz bzw. der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers entscheidend.

Nach Abs. 2 kann die Schulleitung des Liceo artistico für Schülerinnen und Schüler, die ans Liceo artistico übertreten möchten, eine Prüfung und Auflagen zur Nacharbeit im Fachbereich Italienisch vorsehen, wo dies aufgrund der Vorbildung nötig erscheint. Von Schülerinnen und Schüler aus italienischen Licei kann ein Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt werden.



Über die Aufnahme in eine K+S-Klasse entscheidet die Schulleitung analog zum Eintritt in die 1. Klasse aufgrund einer Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze (Abs. 3). Die übrigen Schülerinnen und Schüler haben eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen (Abs. 4).

§§ 37 und 38 Besondere Aufnahmebedingungen, b. HMS, c. FMS

Schülerinnen und Schüler aus einer öffentlichen HMS bzw. FMS werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei von dem der bisherigen Schule entsprechenden Schultyp übernommen. Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den zürcherischen HMS bzw. FMS entsprechen, werden angerechnet.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler – beispielsweise solche die von einer gymnasialen Maturitätsschule übertreten möchten – haben eine ausserordentliche Prüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen.

§ 39 Probezeit

Die Aufnahme in eine höhere Klasse oder im Laufe der 1. Klasse erfolgt für gewöhnlich auf Semesterbeginn hin und dauert ein Semester. Ausnahmen von der Dauer von einem Semester Probezeit können sich ergeben, wenn der Eintritt während des Semesters erfolgt. Am Ende der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsreglemente, ob die Promotionsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist dem nicht so, wird die Schülerin oder der Schüler von der Schule weggewiesen (Abs. 2).

Wie bei der Aufnahme in die 1. Klasse gibt es bei den BMS bei der Aufnahme in eine höhere Klasse keine Probezeit (Abs. 3).

§ 40 Wiedereintritt

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig aus einer Maturitätsschule aus, hat sie oder er bei einem Wiedereintritt grundsätzlich eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Dies um sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler dem Schulstoff noch folgen könnte.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 41 Aufnahmen aus einem ausländischen Bildungssystem

Neu ausdrücklich geregelt werden Aufnahmen aus einem ausländischen Bildungssystem. Bei solchen Übertritten kann die Beurteilung der Vorbildung für die Schulleitungen teilweise



schwierig sein. Daher kann die Schulleitung entweder das Ablegen einer ausserordentlichen (bei Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse) oder ordentlichen Aufnahmeprüfung verlangen oder die Schülerin oder den Schüler als Hospitantin oder Hospitant gemäss § 42 aufnehmen. Dadurch kann während eines längeren Zeitraums überprüft werden, wie die Vorbildung der Schülerin oder des Schülers zu beurteilen ist bzw. es zeigt sich im Schulalltag, inwiefern eine Schülerin oder ein Schüler aus einem ausländischen Bildungssystem dem Unterricht folgen kann. Diese Regelung kommt auch bei erst kürzlich Immigrierten zur Anwendung, die noch nicht anderweitig oder erst sehr kurz ins zürcherische Schulsystem aufgenommen worden sind. Für die Aufnahme ins Liceo artistico aus dem italienischen Schulsystem gilt § 14.

§ 42 Hospitanten

Die Schulleitung ist berechtigt in besonderen Fällen, beispielsweise bei Austauschschülerinnen und Austauschschülern oder bei Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern aus einem ausländischen Bildungssystem, Schülerinnen und Schüler für längstens zwei Semester als Hospitantinnen oder Hospitanten aufzunehmen. Die Dauer ist auf zwei Semester beschränkt, da spätestens danach über die endgültige Aufnahme zu entscheiden ist.

Wird bei der Aufnahme als Hospitantin oder Hospitant zu einem späteren Zeitpunkt die endgültige Aufnahme angestrebt, zählen im zweiten Semester die Promotionsbedingungen (Abs. 2). Bei Erfüllen der Promotionsbedingungen erfolgt am Ende des zweiten Semesters die prüfungsfreie, endgültige Aufnahme. Die Aufnahme kann spätestens bis Beginn der 3. Klasse (13. Schuljahr) erfolgen.

Schülerinnen und Schüler, welche die Rückkehr an ihre bisherige Schule beabsichtigen und eine zürcherische Maturitätsschule als Austauschschülerin oder Austauschschüler besuchen, unterstehen nicht den Promotionsbedingungen (Abs. 3).

§ 43 Ausserordentliche Aufnahmeprüfung

In gewissen, in der Aufnahmeverordnung vorgesehenen Fällen findet eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung statt. Dies ist insbesondere bei Aufnahmen nach Beginn der 1. Klasse der Fall, wenn beispielsweise eine Schülerin oder ein Schüler den Wohnort wechselt und daher ein Schulwechsel angezeigt ist. Die ausserordentlichen Aufnahmeprüfungen werden von der jeweiligen Maturitätsschule individuell entsprechend der ausgewiesenen Vorbildung erstellt und durchgeführt (Abs. 2). Ist eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung



angezeigt, muss mindestens auf Beginn jedes Semesters hin ein Prüfungstermin angesetzt werden.

§ 44 Freie Würdigung

Die Schulleitung kann wie bisher besonderen Umständen bei Entscheiden über die Aufnahme angemessen Rechnung tragen. Sofern der Klassenkonvent aufgrund der Bestimmungen in den Promotionsreglementen über die Aufnahme am Ende der Probezeit zu entscheiden hat, steht auch ihm dieses Recht zu (vgl. § 13 des Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998, LS 413.251.1).

5. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 45. Entscheide über die Aufnahme unterstehen dem Rekurs an die Direktion. Damit kommt es bei den BM-Bildungsgängen zu einer Änderung des Rechtsmittelweges, da § 32 Abs. 1 BMR bis anhin eine Einsprache gegen Entscheide der Schulleitung über Zulassung vorgesehen hat. Hierauf soll verzichtet werden.

Bei Anordnungen über Vorleistungen oder Verweigerung der schriftlichen Empfehlung der Klassenlehrperson kann ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden. Die Direktion sistiert das Rekursverfahren über die Aufnahmeprüfung gegebenenfalls bis zum Vorliegen des entsprechenden Entscheides über die Vorleistungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 46 Übergangsbestimmung

Vgl. die Ausführungen zu § 4.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Reglemente für die Aufnahme ins Gymnasium mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 in einen zweisprachigen Maturitätsgang an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008 (LS 413.250.31, in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.32), in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.4), die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.5) und die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.51) sowie die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.8) werden durch die neue Aufnahmeverordnung ersetzt und sind daher aufzuheben.



§§ 48 Änderung bisherigen Rechts

Die in der Aufnahmeverordnung vorgesehenen Änderungen haben Anpassungen in bisherigen Verordnungen zur Folge.

- Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000

Die künstlerische Eignung war bislang ein Aufnahmekriterium für die Aufnahme ans Liceo artistico. Zugunsten der Einheitlichkeit bei den Aufnahmeprüfungen wird darauf künftig als Aufnahmekriterium verzichtet. Die künstlerische Eignung ist jedoch nach wie vor entscheidend, wenn Klassen überbelegt sind und es zu Umteilungen kommt. Die Schulleitung des Liceo artistico legt in diesen Fällen die einzureichenden Unterlagen fest, die sie zur Beurteilung der künstlerischen Eignung benötigt. Die in § 20 Abs. 2 festgehaltenen Kriterien, die üblicherweise für Umteilungen entscheidend sind, insbesondere die Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, können beim Liceo artistico nicht massgebend sein. Kann zwischen zwei Maturitätsschulen keine Einigkeit über eine Umteilung erzielt werden, entscheidet – wie bei den übrigen gymnasialen Maturitätsschulen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

- Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.1)

Die Neuerungen im Aufnahmeverfahren in den Kurzgymnasien sollen im gleichen Masse für die Langgymnasien übernommen werden. Die Bestehensnorm beim Langgymnasium soll entsprechend jener bei den Kurzgymnasien angepasst werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Aufnahme sei nicht gleich schwer. Die obigen Erläuterungen zu einzelnen Themenfelder gelten sinngemäss für die Anpassungen im Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule, weshalb darauf verwiesen wird.

- Reglement für die Aufnahme in die K+S-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe vom 13. Januar 2010

Im Reglement für die Aufnahme in die K+S-Klasse am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe muss aufgrund der neuen Aufnahmeverordnung ein Verweis in § 3 angepasst werden.

- Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014

Bisher war die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht im vom Bildungsrat erlassenen



Berufsmaturitätsreglement geregelt. Um die Einheitlichkeit der Aufnahme an die verschiedenen Maturitätsschulen sicherzustellen, wird die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht künftig in der Verordnung geregelt. Entsprechend können die die Zulassung betreffenden Abschnitte B und C des BMR aufgehoben werden. Wie zu den Rechtsmitteln bereits ausgeführt, soll künftig gegen Zulassungsentscheide an BMS keine Einsprache an die Schulleitung mehr zur Verfügung stehen, sondern entsprechend der Regelung in § 39 MSG direkt ein Rekurs an die Direktion möglich sein.